



Landkreis Trier-Saarburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Kreisverwaltung  
Bauen und Umwelt



Unser Zeichen: 11-144-31  
Ihr Zeichen:

2.4.2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag vom 14.6.2010 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E 53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotorradius 26,45 m, 800 kW Nennleistung, auf Gemarkung Meurich, Flur 1, Flurstücke 33 und 34 (RW: 2534575, HW: 5491901)

## Genehmigungsbescheid

Zu Gunsten der 

wird auf Antrag vom 14.6.2010 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritte und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden-, **die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E 53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotorradius 26,45 m, 800 kW Nennleistung, auf Gemarkung Meurich, Flur 1, Flurstücke 33 und 34 (RW: 2534575, HW: 5491901)**

11. Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
12. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
13. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen incl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
14. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
15. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, die Prüffrist fest.

16. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

## **II. Immissionsschutz - Lärm**

17. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort -hierbei handelt es sich um die nächstgelegenen Wohnflächen entsprechend dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Kirf-

Immissionspunkt		RW	HW	IRW tags	IRW nachts
E	Meurich	2535337	5491875	60 dB(A)	45 dB(A)

dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorf- bzw. Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

18. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**WKA 14      Fa. ENERCON, Typ E-53      100,9 dB(A)**

19. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
20. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
21. Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil zu Nachtzeit an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
E	Meurich	31,5 dB(A)

22. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

### III. Immissionsschutz - Schattenwurf

23. Die Schattenwurfprognose weist für den relevanten Immissionsaufpunkt in Verbindung mit der Übersichtskarte der Schattenwurfprognose Schattenwurfzeiten aus. Danach erfolgt durch die beantragte Windkraftanlage eine Überschreitung der zu-

mutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d an dem dort genannten Immissionspunkt. Somit ist die beantragte Windkraftanlage mit einer geeigneten Abschaltautomatik auszurüsten. Die Abschaltautomatik ist dabei so zu programmieren, dass an dem dort genannten Immissionspunkt

### **IP F Meurich**

durch die beantragte Windkraftanlage kein Schattenwurf entstehen kann. Die maximal zulässige Gesamtbeschattungsdauer wird bereits durch die vorhandenen Windkraftanlagen überschritten.

An den v. g. Immissionsaufpunkten müssen alle, für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

### **Hinweis:**

*Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.*

24. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein, auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu beheben.

### **Hinweise:**

### **Hindernisfeuer:**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den